



# RICHTIG ERBEN UND VERERBEN

Arbeiterkammer Reutte, 29.11.2018

**Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann**

Salurnerstrasse 16, 6020 Innsbruck  
Oberlüss 11, 6600 Reutte

[www.ra-rossmann.at](http://www.ra-rossmann.at)

# **RICHTIG ERBEN UND VERERBEN**

# WAS VERERBT WERDEN KANN

= DIE VERLASSENSCHAFT

- neben Geld und Vermögenswerten
- auch Schulden und Verpflichtungen

**z.B.** Immobilien, Grundbesitz, Bestandrechte, Forderungen, Steuerguthaben/Schulden, Guthaben/Schulden bei Sozialversicherung, Urheberrechte, Schadenersatzansprüche, Schmerzensgeldansprüche, auf den Verstorbenen lautende (=legitimierte) Girokonten, Sparbücher und Wertpapierdepots;

# WAS NICHT VERERBT WERDEN KANN:

- Veräußerungs-/Belastungsverbote,  
Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte;

# WAS GEWÖHNLICH NICHT VERERBT WERDEN KANN:

- Versicherungssumme aus Lebens/Unfallversicherung,  
Strafen, Gewerbekonzessionen, Unterhaltspflichten;

# MÖGLICHKEITEN DER VERMÖGENSWEITERGABE

- geplante/gewillkürte Erbfolge:

„ Ich bestimme selbst“

- Testament (Erbeinsetzung = Gesamtrechtsnachfolge)
- Vermächtnis = Einzelrechtsnachfolge
- Erbvertrag
- Schenkung auf den Todesfall
- Enterbung

- gesetzliche Erbfolge:

„ Ich unternehme nichts“

- Vermögensweitergabe bereits zu Lebzeiten:

- Schenkung, Übergabe

# TESTAMENT

- enthält jedenfalls (auch) die Einsetzung eines (oder mehrerer) Erben

**z.B.:** Zu meinen Erben setze ich je zur Hälfte meine Söhne Max und Moritz ein.

# VERMÄCHTNIS

- ist eine letztwillige Zuwendung, die keine Erbeinsetzung enthält/  
nicht in der Hinterlassung eines Erbteils besteht
- Vermächtnisnehmer hat nur Anspruch auf gewisse  
Vermögensstücke oder Werte (Unterschied zum Erben =  
Gesamtrechtsnachfolger)
- Vermächtnisnehmer hat nur Anspruch gegen den Erben

**z.B.:** Meine goldene Uhr Marke Rolex vermache ich meinem Sohn

Max.

# TESTAMENTSFORMEN

- Das eigenhändige Testament
- Das fremdhändige Testament
- Das Nottestament
- Das öffentliche Testament
- Das gemeinschaftliche Testament



# DAS EIGENHÄNDIGE TESTAMENT

- Text mit der **Hand** schreiben
- am Ende mit dem vollständigen Namen unterschreiben
- Ort und Datum nicht zwingend, aber sinnvoll
- Eintragung im Zentralen Testamentsregister

# DAS FREMDHÄNDIGE TESTAMENT

- kann fremdhändig oder maschinschriftlich geschrieben sein
- muss aber eigenhändig unterschrieben sein

seit 1.1.2017:

- Erblasser muss durch eigenhändig geschriebenen Zusatz ausdrücklich erklären, dass das Schriftstück seinen letzten Willen enthält (=nuncupatio)

# DAS FREMDHÄNDIGE TESTAMENT

- 3 Zeugen erforderlich

seit 1.1.2017:

- müssen bei Bestätigung und Unterzeichnung des Testamentes alle gleichzeitig anwesend sein
- müssen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Adresse angeben
- neben eigenhändiger Unterschrift müssen sie ebenfalls eigenhändig einen Zusatz verfassen, der ihre Zeugeneigenschaft zum Ausdruck bringt („als Testamentszeuge“)

# DAS FREMDHÄNDIGE TESTAMENT

- **Anforderungen an die 3 Zeugen**

- mindestens 18 Jahre
- müssen die Sprache des Erblassers sprechen
- körperliche/geistige Eignung
- müssen sich ihrer Zeugeneigenschaft und einem Testierakt beizuwohnen bewusst sein
- unbefangen (weder im Testament Bedachte noch deren Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Verschwägte)

seit 1.1.2017:

- auch Lebensgefährten sowie deren Eltern, Kinder und Geschwister als Zeugen ausgeschlossen

# DAS NOTTESTAMENT

- nur wenn **unmittelbar die Gefahr droht**, dass der Erblasser stirbt oder testierunfähig wird  
maßgeblich ist der subjektive Eindruck des Verstorbenen
- mündlich oder fremdhändig unter Beiziehung von 2 fähigen Zeugen  
die Zeugen können auch mündige Minderjährige sein (14-18 Jahre)
- **Achtung:** verliert 3 Monate nach **Wegfall der Gefahr** seine Gültigkeit  
nach dem Wegfall des Nottestamentes wird im Zweifel ein älteres Testament wieder verbindlich bzw. bleibt aufrecht

# DAS ÖFFENTLICHE TESTAMENT

## **Wird errichtet vor:**

- Gericht oder
- Notar (zwei Notare oder ein Notar und zwei Zeugen)

## **Durch:**

- mündliche Erklärung oder
- Übergabe einer Urkunde
- wird in das Zentrale Testamentsregister eingetragen

# DAS GEMEINSCHAFTLICHE TESTAMENT

- nur zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern gültig
- setzen einander oder dritte Personen als Erben ein
- kein Vertrag
- wechselseitig, wenn Ehegatten einander einsetzen

der Widerruf eines Teiles hat im Zweifel auch den Widerruf des anderen Teiles zur Folge

**seit 1.1.2017:**

# **AUTOMATISCHE AUFHEBUNG VON ERBEINSETZUNGEN**

- letztwillige Verfügungen, die den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten begünstigen, werden mit Auflösung der Verbindung zu Lebzeiten des Verstorbenen aufgehoben, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wurde
- gilt auch bei Aufhebung der Adoption



# SCHEMA EINES EINFACHEN TESTAMENTES

- 1. Präambel:** Frei von Irrtum, Zwang und List und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte sowie nach reiflicher Überlegung, errichte ich mein Testament wie folgt:
- 2. Widerruf aller bisherigen Verfügungen**  
(darum immer Ort und Datum anführen)
- 3. Erbeinsetzung (nach Anteilen)**
- 4. Ersatzerbenbestimmung**  
z.B.: für den Fall, dass Max vor mir versterben oder nicht zur Erbschaft gelangen sollte, bestimme ich als Ersatzerben für diesen Moritz.
- 5. Vermächtnisse (bestimmte Gegenstände, bestimmte Geldsumme, usw.)**

# BEISPIEL FÜR EIN EINFACHES TESTAMENT

## *Mein letzter Wille*

*Ich, Hans Meier, geb. am 10.04.1935, erkläre hiermit frei von Irrtum, Zwang und List und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte sowie nach reiflicher Überlegung meinen letzten Willen:*

- 1. Vorerst widerrufe ich hiermit zur Gänze alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.*
- 2. Zur Universalerbin für meinen gesamten Nachlass setze ich meine liebe Gattin Rosa Meier ein.*
- 3. Sollte meine Gattin Rosa die Erbschaft nicht antreten wollen oder können, dann soll unsere gemeinsame Tochter Heidi Ersatzerbin sein.*
- 4. Meine liebe Schwester Klara Huber soll nach meinem Tod das zehnteilige, blau-weiße Kaffeeservice aus Meissener Porzellan erhalten, das ich selbst von unserer Großmutter geschenkt bekommen habe.*

*Reutte, am 05.06.2014*

[www.ra-rossmann.at](http://www.ra-rossmann.at)

*Hans Meier*

# ERBVERTRAG

- **unwiderrufliche** Einsetzung zum Erben
- **nur** zwischen Ehegatten (eingetragenen Partnern) und Brautleuten möglich
- stärkster Berufungsgrund
  - ➔ der Vertragserbe geht allen übrigen Erben vor
- maximal über  $\frac{3}{4}$  des reinen Nachlasses
- erlischt mit Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe;  
**schuldige Teil** bleibt jedoch dem **schuldlosen verpflichtet**
- der Ehegatte erhält nur, was beim Tod des Erblassers vorhanden ist

# SCHENKUNG AUF DEN TODESFALL

- ist eine mit dem Tod des Erblassers terminisierte Schenkung
- der Beschenkte muss Erbfall nicht erleben, er kann sein Recht vererben
- **unwiderruflich** – im Unterschied zum Vermächtnis oder Testament

# ENTERBUNG / ERBUNWÜRDIGKEIT

## Im Alltagsjargon:

➔ Ausschluss vom gesetzlichen Erbrecht

## Korrekt:

➔ Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung

- wer wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mindestens 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist
- wer eine vorsätzliche, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Straftat gegen den Erblasser begangen hat

# ENTERBUNG / ERBUNWÜRDIGKEIT

• wer Angriffe auf den wahren Willen des Verstorbenen gesetzt hat

seit 1.1.2017:

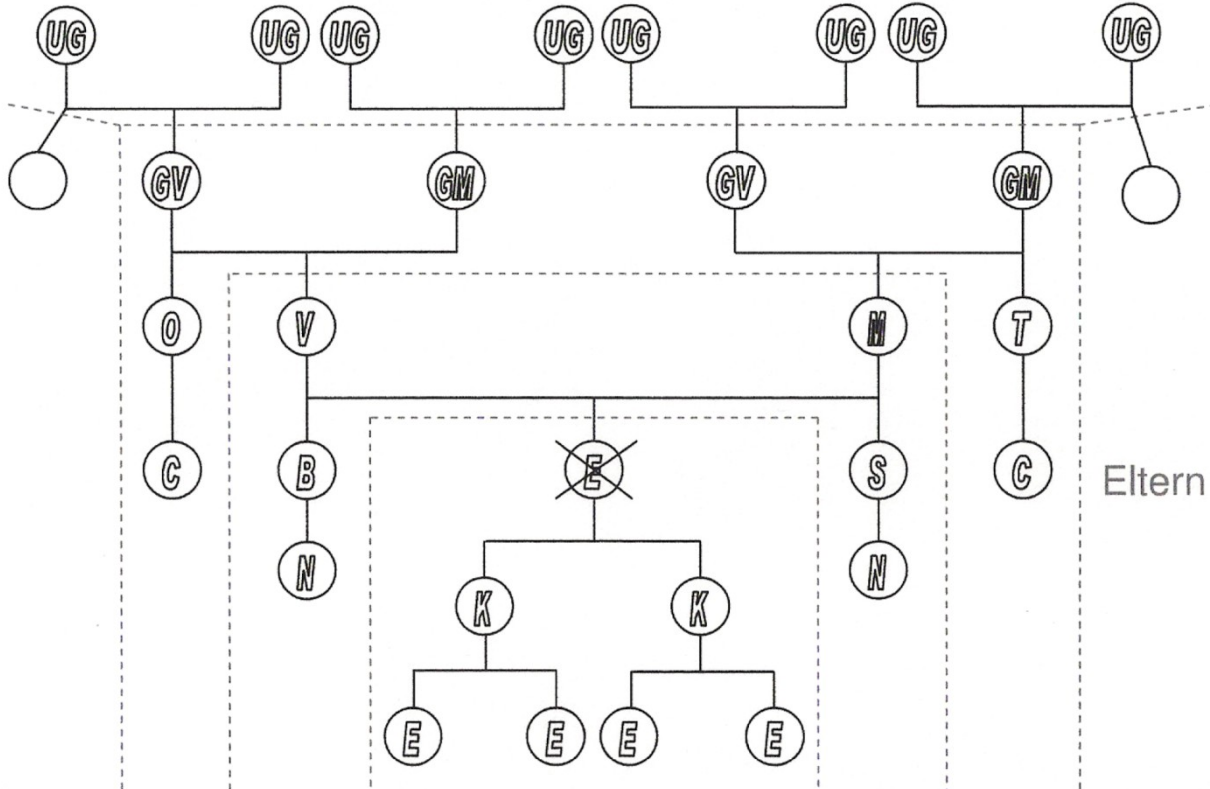
- wer strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige des Verstorbenen gesetzt hat
- wer dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat z.B. Psychoterror, Imstichlassen des Verstorbenen
- wer seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Verstorbenen gröblich vernachlässigt hat
- wer Delikte gegen den Nachlass gesetzt hat  
z.B. Unterschlagung, Zerstörung oder Diebstahl einer

Verlassenschaftssache

# GESETZLICHE ERBFOLGE

- kein (gültiges) Testament bzw. eine letztwillige Verfügung, in der nicht über das gesamte Vermögen verfügt wird
- Familienerbfolge
  - Verwandtenerbfolge (Parentelensystem)
  - Ehegattenerbrecht
- nicht erbberechtigt sind Stiefkinder und (grundsätzlich) Lebensgefährten

# VERWANDTENERBFOLGE (PARENTENLENSYSTEM)



1. Parentel  
Kinder und Kindeskind
2. Parentel  
Eltern und deren Nachkommen
3. Parentel  
Großeltern und deren  
Nachkommen
4. Parentel  
Urgroßeltern<sup>24</sup>




# VERWANDTENERBfolge (PARENTELENSYSTEM)

- niedrigste Parentel erbt: „ jung vor alt“
- innerhalb der Parentel gilt: „ alt vor jung“

# EHEGATTENERBRECHT

<b>Neben</b>	<b>Quote</b>
1. Parentel	1/3
2. Parentel	seit 1.1.17: neben Eltern 2/3 Eltern vorverstorben 1
3. Parentel	seit 1.1.17: 1
4. Parentel	1

-  - neben Kindern des Verstorbenen und deren Nachkommen: 1/3
- neben Eltern des Verstorbenen 2/3
  - in allen anderen Fällen Alleinerbe

# EHEGATTENERBRECHT

- unabhängig davon, ob der Ehegatte zum Erben berufen ist oder nicht, steht ihm das gesetzliche Vorausvermächtnis zu (Möbel, Geschirr, Bilder, etc.)
- Vorausvermächtnis beinhaltet auch ein lebenslanges Wohnrecht in der bisherigen Ehemwohnung
- kann nur durch rechtmäßige Enterbung entzogen werden

seit 1.1.2017:

# RECHTE DES LEBENSGEFÄHRTEN

- gesetzliches Erbrecht im letzten Rang
  - Lebensgefährte erhält die ganze Erbschaft, wenn kein gesetzlicher Erbe zum Nachlass gelangt und die Lebensgemeinschaft mit dem Verstorbenen mindestens in den letzten 3 Jahren vor dem Tod aufrecht war
- gesetzliches Vorausvermächtnis
  - wenn er mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten 3 Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat
  - wenn der Verstorbene weder verheiratet war noch in eingetragener Partnerschaft gelebt hat
  - steht nur für maximal ein Jahr zu

# PFLICHTTEILSRECHT

= Quote des gesetzlichen Erbteils; beschränkt die Testierfreiheit des Erblassers

seit 1.1.2017:

- pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte und die Kinder bzw. deren Nachkommen, wenn das Kind vorverstorben ist
- Höhe des Pflichtteils ist stets die Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Pflichtteilsrecht der Eltern ist nach neuer Gesetzeslage entfallen

# PFLICHTTEILSMINDERUNG

seit 1.1.2017:

- Pflichtteil kann auf die Hälfte gemindert werden, wenn über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verstorbenen kein Naheverhältnis bestanden hat, wie es in einer Familie üblich ist  
(zumindest seit 20 Jahren kein Kontakt)
  
- Möglichkeit zur Pflichtteils minderung besteht nunmehr auch gegenüber dem Ehegatten oder eingetragenen Partner

# BERECHNUNG DES PFLICHTTEILS

- zur Berechnung ist Verlassenschaft zu schätzen (Bewertung der Aktiva und Passiva zum Todestag)
- Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- alle unentgeltlichen Zuwendungen, die der Pflichtteilsberechtigte zu Lebzeiten oder von Todes wegen vom Verstorbenen erhalten hat oder erhält, vermindern seinen Pflichtteil  
(z.B. Schenkungen, letztwillige Zuwendungen, Vorschüsse)

Ausnahme: Zuwendungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstands gemacht hat.

# SCHENKUNGSANRECHNUNG

- Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte sind unbefristet anzurechnen (sofern dies von einem pflichtteilsberechtigten Kind oder dem Ehegatten verlangt wird)
- befreite Schenkungen  
(mindestens 2 Jahre vor Ableben erfolgte Schenkungen an **nicht** Pflichtteilsberechtigte)



## seit 1.1.2017:

- der Pflichtteilsberechtigte kann den Pflichtteil erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen einfordern

aber: ab dem Todestag ist die Forderung mit 4% zu verzinsen

- der Verstorbene kann eine Stundung oder Ratenzahlung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung anordnen

- Stundung oder Ratenzahlung kann auch vom Gericht angeordnet werden über Antrag des Pflichtteilschuldners

(höchstens 5 Jahre nach Tod des Erblassers, in Ausnahmefällen 10 Jahre)

aber: Verzinsung ebenfalls 4%

seit 1.1.2017:

# PLEGEVERMÄCHTNIS

## •Personenkreis

–gesetzliche Erben des Verstorbenen, deren Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten und deren Kinder

## •wenn die nahestehende Person den Verstorbenen in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod mindestens 6 Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt hat

–der Verstorbene muss pflegebedürftig gewesen sein (Pflegegeldbezug?)

–im Durchschnitt mehr als 20 Stunden im Monat

–gebührt nicht, wenn für Leistung Entgelt vereinbart oder eine Zuwendung gewährt wurde

–letztwillige Zuwendungen schließen Vermächtnisanspruch nicht aus, außer der Verstorbene hat dies so verfügt

–steht neben dem Pflichtteil zu

## •Höhe hängt von Art, Dauer und Umfang der Leistungen ab

–orientiert sich an Höhe der ersparten Aufwendungen für eine andere Arbeitskraft (nicht jedoch professionelle Fachkraft)

# ERBVERZICHT / PFLICHTTEILSVERZICHT

- Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Erben in Notariatsaktform
- gilt üblicherweise auch für die Nachkommen des Verzichtenden (außer vertraglich anders geregelt)
- Verzichtende kann trotzdem letztwillig bedacht werden
- häufig gegen Abfindung geschlossen

# SCHENKUNG UNTER LEBENDEN

- zweiseitiger Vertrag über die unentgeltliche Überlassung einer Sache
- Wohnrechts-/Fruchtgenusseinräumung
- Belastungs- und/oder Veräußerungsverbot

# VERMÖGENSÜBERGABE

## ABSCHAFFUNG PFLEGEREGRESS

- § 43 Abs. 3 und 4 **Tiroler MindestSicherungsGesetz**
  - Kriterium Pflegegeldbezug bzw. Antrag
  - Sperrfrist von 5 Jahren ab Grundbuchseintragung
- wenn noch Eigentum vorhanden, ist dieses zur Gänze heranzuziehen

**ab 1.1.2018:**

- § 330a ASVG: Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig.

# EU-ERBRECHTSVERORDNUNG

- bei Erbfällen mit Auslandsbezug (z.B. Immobilien im Ausland, Staatsbürgerschaft weicht von Wohnsitz ab)
- Erleichterung bei grenzüberschreitenden Erbfällen und Regelung über das anzuwendende Recht
- entscheidend für das anzuwendende Recht ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt
- es besteht jedoch die Möglichkeit, vorab im Testament festzulegen, dass nach dem Tod jedenfalls österreichisches Recht zur Anwendung kommen soll

# PRAXISTIPPS

- **Nachfolgeregelung rechtzeitig angehen, sorgfältig und schrittweise planen**
  - zur Sicherung des Familienfriedens
  - Vermeidung von unerwünschten Erbengemeinschaften
  - allfällige Pflichtteilsansprüche berücksichtigen
  - Testament verfassen
  - Registrierung veranlassen
  - nach einigen Jahren prüfen, ob noch so gewollt

# DER ERBSCHAFTSERWERB = VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

- zuständiges Bezirksgericht beauftragt Gerichtskommissär mit Durchführung des Verlassenschaftsverfahren
- Todesfallsaufnahme  
anhand Fragenkataloges werden persönliche und finanzielle Verhältnisse des Verstorbenen festgehalten
- Abfrage beim Zentralen Testamentsregister, ob letztwillige Verfügung vorhanden



# DER ERBSCHAFTSERWERB = VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

- **Aufforderung** an die potenziellen Erben, sich darüber zu erklären, ob sie die Erbschaft annehmen wollen  
= Erbantrittserklärung
  - unbedingte Erbantrittserklärung  
kostengünstiger, keine Schätzung des Nachlassvermögens nötig  
**Achtung:** unbeschränkte Haftung der Erben
  - bedingte Erbantrittserklärung  
Haftung begrenzt mit Wert der Nachlassaktiva, kostet Geld und Zeit

# DER ERBSCHAFTSERWERB = VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

- **Erbsentschlagung**

Erklärung gegenüber dem Abhandlungsgericht, die Erbschaft nicht anzunehmen

- **Erbteilungsübereinkommen**

- **Einantwortung**

= Übergabe des Nachlasses in den rechtlichen Besitz des Erben

= Abschluss des Nachlassverfahrens

**DANKE  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**



Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann

Salurnerstrasse 16, 6020 Innsbruck  
Oberlüss 11, 6600 Reutte